

Der JHA vom 1.12.2020 hat beschlossen:

Die „Richtlinie zur Förderung von Teilnehmer*innen aus gering verdienenden Bevölkerungskreisen an Freizeitmaßnahmen der Frankfurter Jugendverbände“ wird rückwirkend vom **1.1.2020 bis zum 31.05.2021** wie folgt geändert:

Änderung erster Satz vom Punkt 3.: **Streichung nach der Klammer:** „mit einer Minstdauer von 2 Tagen“

Die komplett geänderte Richtlinie als Anhang:

Richtlinien zur Förderung von TeilnehmerInnen aus gering verdienenden Bevölkerungskreisen an Freizeitmaßnahmen der Frankfurter Jugendverbände

1. Förderungsverfahren

Der Jugendhilfeausschuss stellt dem Frankfurter Jugendring aus den für die Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln einen Gesamtzuschuss bereit, über dessen Verteilung an die Mitgliedsverbände des Frankfurter Jugendringes sowie die Sportjugend die Vollversammlung des Frankfurter Jugendringes einen Vorschlag unterbreitet. Über diesen Verteilungsvorschlag entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Kommt der Verteilungsvorschlag nicht einstimmig zustande, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Zuschusshöhe der einzelnen Verbände. Die Verwaltung des Jugend- und Sozialamtes bewilligt den einzelnen Verbänden den jeweiligen Zuschuss auf der Grundlage der Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze - ABewGr) sowie dieser Förderungsrichtlinien. Beide Richtlinien sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Falls die Bewilligung des endgültigen Zuschusses noch nicht erfolgt ist, erhalten Verbände, deren Verwendungsnachweis vorliegt, spätestens zum 1.7. jeden Jahres einen Bewilligungsbescheid über Abschlagszahlungen sowie eine Einverständniserklärung. Nach Eingang dieser Erklärung beim Jugend- und Sozialamt erfolgen die Abschlagszahlungen umgehend.

2. Förderungsvoraussetzungen

Verbände, die Zuschüsse an Untergliederungen/Ortsgruppen weiterleiten, müssen diesen die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze sowie diese Förderungsrichtlinien zur Kenntnis geben. Eine unterschriebene Bestätigung über die Kenntnisnahme ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Die Verbände müssen gewährleisten, dass in ihrem Organisationsstatut eine innerverbandliche Rechnungsprüfung sowie eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen ist. Dem jeweiligen Verwendungsnachweis ist eine Erklärung der verbandlichen Rechnungsprüfer/innen darüber beizufügen, dass eine innerverbandliche Rechnungsprüfung stattfindet.

Zuschüsse *aus Sozialhilfemitteln* dürfen in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für die Zuschüsse nach Ziff. 3.2.2 (Wanderfahrten, Zeltlager, Ferien- und Studienfahrten) sowie Ziff.

3.2.3 (Internationale Begegnungen) der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit Frankfurter Jugendverbände. Der Gesamtbetrag der Zuschüsse darf den Teilnehmerbeitrag nicht überschreiten.

3. Verwendungszweck

Der Zuschuss ist zweckbestimmt für TeilnehmerInnen aus *gering verdienenden* Bevölkerungskreisen bis zum Alter von einschl. 26 Jahren an Freizeitmaßnahmen (auch Internationale Begegnungen) ~~mit einer Mindestdauer von 2 Tagen~~. Wer zu diesem Personenkreis gehört, entscheiden die Jugendverbände eigenständig. Ein wesentliches Kriterium sollte jedoch sein, dass nur TeilnehmerInnen ohne eigenes oder mit geringem Einkommen gefördert werden, deren Teilnahme an einer Freizeitmaßnahme aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Familie gefährdet wäre.

Zur Orientierung über die Höhe des durchschnittlichen Zuschusses pro Teilnehmer und im Interesse einer Gleichbehandlung aller Teilnehmer legt die Vollversammlung des Frankfurter Jugendringes einen Höchstbetrag fest, der für alle Verbände bindend ist.

4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis (siehe Formblatt) ist diesen Richtlinien entsprechend bis zum 1. März des Folgejahres dem Jugend- und Sozialamt vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1.1.2020 bis zum 31.5.2021 in Kraft.